

(§§ 10. 22. 26. 27 der Verordnung.)

978.Kohlenbergbaurecht.

Nummer.		Anmerkungen.
1.	<p>Das Recht zum Abbau der etwa vorhandenen Steinkohlen an den Parzellen Nr. 600, 604, 725, des Hurbuchs für Oelenh, an Theilen der Parzellen Nr. 50, 78, 94, des Hurbuchs für Sugau, an einem Theile der von Stollberg nach Sichtenstein führenden städtischen Straße und an einem Theile des auf Fol. 1095 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Stollberger Staatsforstweides.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <p>a) das Hurbuch Nr. 505 des Hurbuchs für Oelenh und das auf dieser Parzelle errichtete Schacht- und Maschinengebäude Nr. 304 des Grundkatasters für diesen Ort,</p> <p>b) die auf Fol. 607 des Grund- und Hypothekenbuchs für Neudorf (im Bezirke des Amtsgerichts Wildenfels) eingetragenen Hurbücher Nr. 318, 319, 326, 544, des Hurbuchs für Neudorf.</p>	<p>Abbau des Kohlenfelds festgesetzt f. Nr. 2. Bergbaurecht <u>erloschen</u> f. Nr. 3.</p>
2. ad Nr. 1.	<p>25. Januar 1891. Der vollständige Abbau des Kohlenfelds ist festgesetzt worden, lt. Entscheidung des Kgl. Bergamts vom zc.</p>	<p>Rechtskraft der Entscheidung f. Nr. 3.</p>
3. ad Nr. 2.	<p>20. Februar 1891. Nachdem die unter Nr. 2 gedachte Entscheidung des Kgl. Bergamts in Rechtskraft übergegangen ist, wird das Kohlenbergbaurecht gelöst, lt. Mitteilung des Königl. Bergamts vom zc.</p>	
4. ad Nr. 1.	<p>3. August 1891. Die im Eintrage Nr. 1 unter a. bezeichneten Zugehörungen sind auf dem neu angelegten Folium 1546 dieses Grund- und Hypothekenbuchs eingetragen worden, die ebendasselbst unter b. gedachten Zugehörungen kommen als solche auf dem gegenwärtigen Folium in Wegfall, letzteres wird geschlossen, lt. Beschlusses vom zc.</p>	